

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Unsere "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" werden Inhalt sämtlich von uns geschlossener Verträge. Auch wenn bei ständigen Geschäftsbeziehungen später eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgt. Die Geschäftsbedingungen der Kunden gelten uns gegenüber nicht. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung und sind nur für den jeweiligen Einzelvertrag bindend ohne Geltung für andere Verträge zu haben.

1. Angebote und Auftragsbestätigung

Wir bitten Sie, unser Angebot sorgfältig zu prüfen. Bei Ihrer kritischen Prüfung wollen Sie bitte nicht nur Preisvergleiche anstellen, sondern auch die Qualität unserer Arbeit berücksichtigen. Unsere Angebote sind hinsichtlich Lieferungsmöglichkeiten und Preis stets freibleibend. Unseren Preisen ist immer der aktuelle MwSt. - Satz am Datum der Rechnungsstellung hinzuzurechnen. Auch wenn dieser versehentlich auf Angebot und Auftragsbestätigung vergessen wurde. Es gilt eine Zuschlagsfrist von 6 Wochen. Für den Preis und den Umfang der Lieferung ist, nach technischer Klarstellung, ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Änderungen und Nebenabreden sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch uns wirksam. Sollten sich nach technischer Klarstellung konstruktive Änderungen ergeben, können Mehr- oder Minderpreise entstehen. Abdichtungsarbeiten gem. DIN 18360, Maurer - Putz - und Stenmarbeiten, Installation von elektrischen Anlagen gehören nicht zu unseren Arbeiten, sofern diese nicht ausdrücklich Bestandteil unseres Angebotes sind. Unsere Zeichnungen und Skizzen sind geschmacksmustergeschützt. Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte wird strafrechtlich verfolgt.

2. Lieferzeit und Montage

Wir bemühen uns vereinbarte Lieferfristen und Liefermengen einzuhalten. Die Nichteinhaltung fester Zusagen berechtigt den Kunden nach angemessener Fristsetzung (mindestens 4 Wochen) zum Rücktritt vom Vertrag. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits vorliegt. Unverschuldete Betriebsstörungen (Energie- und Rohstoffversorgungsschwierigkeiten) oder Ereignisse höherer Gewalt befreien uns so lange von der Lieferpflicht, wie diese Faktoren sich auf unseren Betriebsablauf auswirken. Der Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung erfolgt nur auf schriftliches Verlangen der Kunden und auf dessen Kosten. Zur Montage von Balkongeländern, Fenstergittern, Dachrinnen usw. über 2,50 m Höhe muss vom Auftraggeber ein, den Bedingungen der Berufsgenossenschaft ausreichendes Gerüst, gestellt werden. Dieses sollte auch die Montage im Frontbereich der Balkone usw. ermöglichen. Ansonsten müssen wir Mehraufwand durch erschwerte Montage bzw. Gerüsterstellung gesondert in Rechnung stellen. Zur Montage von Treppengeländern, Fenstergitter, Tore, Balkone usw. auf Rohbeton bzw. Mauerwerk bitten wir Sie die genaue noch zu erfolgende Aufbauhöhe (Estrich, Isolierung, Fliesen usw.) unaufgefordert schriftlich anzugeben. Fehler durch Nichtbeachten dieses Punktes gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Anschlagsschiene für Schwingtore wird von uns nur mit geliefert. Sie muss bauseits mit dem Glattestrich (Estrich) einbetoniert werden. Da Holz ein gewachsener Werkstoff ist haben wir auf Struktur und Farbe keinen Einfluss. Geringe Abweichungen zu unseren Skizzen müssen aus herstellungstechnischen Gründen in Kauf genommen werden. Wir bitten Sie bei Schweißarbeiten im Innenbereich, Böden, Wände und Möbel selbst abzudecken, damit keine Schäden entstehen. Ansonsten müssen wir Ihnen diese Arbeiten gesondert berechnen. Unsere vereinbarten Lieferpreise basieren darauf, dass die jeweilige Baustelle zum Liefertermin einbaufähig ist. Sollte letzteres nicht der Fall sein und hierdurch zusätzliche Arbeiten unsererseits erforderlich werden, so sind diese Mehrkosten von unseren Kunden gesondert zu bezahlen. Hierunter fallen vor allem Mehrkosten für Spitzarbeiten, Entfernung von Gegenständen welche die Durchführung der Arbeiten behindern und dergleichen. Stromanschluss min. 16A und Wasser müssen vorhanden sein. Weitere Anfahrten aus Gründen die der Lieferer nicht zu vertreten hat, werden zusätzlich berechnet. Bei Lieferung zur Selbstmontage oder bei Lieferung von Rahmenkonstruktionen, die bauseits verkleidet werden, erstreckt sich die Gewährleistung nur auf das Material und auf die einwandfreie Verarbeitung, jedoch nicht auf die Funktion, auch wenn für den Einbau technische Hinweise gegeben wurden. Bei Umbauten wird für die Ausbauschäden keine Gewährleistung übernommen. Neuverputz muss bauseits durchgeführt werden bei Montage verborgene Leitungen beschädigt, können wir für den Schaden nicht haften. Für Benutzung und Beschädigung von Eigentum Dritter sind wir ebenfalls nicht haftbar, sofern uns der Auftraggeber nicht schriftlich benachrichtigt hat. Eine freie Anfahrt und Parkmöglichkeit, sowie ein ungehinderter Zugang zum Montageort muss gewährleistet sein, da wir ansonsten Erschwerniszulage erheben.

3. Reklamationen

Der Kunde hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Empfang zu überprüfen und evtl. Mängelrügen schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von 8 Tagen geltend zu machen. Um spätere Reklamationen zu vermeiden, bitten wir Sie unsere Skizzen und Zeichnungen sorgfältig auch auf Maßübereinstimmung zu kontrollieren. Bearbeitungsspuren versuchen wir zu vermeiden, sind jedoch kein Grund zur Reklamation. Wir bemühen uns unsere Arbeiten meisterhaft auszuführen. Unsere Arbeiten sind jedoch überwiegend Handarbeit und keine industrielle Fertigung, so dass wir in Aussehen und Genauigkeit Kompromisse eingehen müssen, die in unserer Entscheidung liegen und nicht bemängelt werden können. Zink ist ein Korrosionsschutz. Auf Aussehen, Ausblühungen, Weißrost sowie Oberflächenrauheit haben wir keinen Einfluss. Diese Faktoren sind ebenfalls von der Reklamation ausgeschlossen.

4. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen den Auftraggeber. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand pfleglich zu behandeln, gegen Eingriffe von dritter Seite zu sichern sowie – wenn dies schriftlich vereinbart wird, ein verlängertes Zahlungsziel eingeräumt ist oder es sich um einen Finanzierungskauf handelt – unverzüglich gegen Feuer, Diebstahl und Wasserschäden zum Neuwert zu versichern und dies auf Verlangen nachzuweisen; andernfalls ist der Verkäufer berechtigt, diese auf Kosten des Käufers selbst zu versichern. Der Käufer verpflichtet sich, etwaige Entschädigungsansprüche an den Verkäufer abzutreten. Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, und solange er nicht im Verzug ist, veräußern. Er tritt hiermit alle Forderungen aus der Weiterveräußerung sicherungshalber an uns ab. Verpfändungen oder sonstige Verfügungen über die Vorbehaltsware oder die an uns abgetretene Forderungen sind ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Zugriffe Dritter auf Vorbehaltsware oder Forderungen uns sofort mitzuteilen. Wird die Vorbehaltsware als Bestandteil eines im Eigentum eines Dritten stehenden Grundstücks eingebaut, so werden, die dem Kunden gegen den Dritten erwachsenden Ansprüche in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit Rangvorbehalt im voraus an uns abgetreten. Wir nehmen auch diese Abtretung in die bereits vorher bezeichnete hiermit an.

5. Zahlung

Unsere Rechnungen sind Handwerkerrechnungen und sofort netto zahlbar. Die Zahlung von Abschlagsrechnungen erfolgt nach VOB. Bei Überschreitung des Zahlungsziels sind wir berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 7,5% zu verlangen. Demontage und Entsorgung werden gesondert abgerechnet und erfolgen im Stundenlohn. Als Berechnungsbasis für Fenstergitter kleiner als 1 qm Fläche dient immer eine Mindestquadratmeterzahl von 1 qm. Bei Montage/Fenstergittern /Balkongeländern/ Rabatteinstufungen usw., wird die tatsächliche Stunden - qm Fläche -oder Stückzahl abgerechnet.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort sowie Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist Moers. Gerichtsstand ist Moers. Soweit unsere Kunden nicht Vollkaufleute i.S. des Handelsgesetzbuches sind, gilt die Gerichtsstandsvereinbarung nur für das Mahnverfahren.

7. Alle Änderungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Teile durch Gesetz oder Einzelvertrag wegfallen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Kunden, die Nichtkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches sind, nur mit den sich aus dem Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhebende Einschränkungen.

8. Haftungsbegrenzung

1. Die Haftung des Verkäufers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Diese ist jedoch – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen, soweit eine nicht wesentliche Pflichtverletzung vorliegt, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig begangen wurde. Dies gilt nicht, soweit Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit entstanden sind oder zugunsten des Verkäufers eine Haftpflichtversicherungsdeckung besteht. In diesem Fall tritt der Verkäufer seinen Anspruch gegenüber der Versicherung an den Käufer ab.

2. Die vom Käufer gegenüber dem Verkäufer geltend zu machenden Ansprüche verjähren nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, besteht jedoch eine Ausschlussfrist von sechs Monaten, sofern der Verkäufer schriftlich einen Anspruch des Käufers als unbegründet zurückgewiesen hat.